

Beschluss

OLG Hamm, §§ 116 Abs. 3 S. 3, 120

Abs. 1, 2 FamFG, §§ 707, 719 ZPO

Keine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Unterhaltsbeschluss im Beschwerdeverfahren

Der Gesetzgeber hat das im Zivilprozess herrschende System der vorläufigen Vollstreckbarkeit einschließlich der durch die §§ 709, 719 ZPO eröffneten weiten Ermessens- und Abwägungsspielräume bewusst nicht in das FamFG übernommen, sondern durch § 116 Abs. 3 FamFG die sofortige Wirksamkeit von Unterhaltstiteln wegen deren besonderer Bedeutung zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Regelfall erklärt und die Einstellung der Vollstreckung ausdrücklich an das enge Kriterium des nicht zu ersetzenden Nachteils geknüpft.

(Leitsatz der Redaktion)

Beschluss des OLG Hamm vom 16.08.2012 – 3 UF 112/12

Aus den Gründen:

Der auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss des Amtsgerichts-Familiengericht Herne vom 07.05.2012 (33 F 156/10) gerichtete Antrag des Antragsgegners ist nicht begründet.

Da gemäß § 120 Abs. 1 FamFG die Vollstreckung in Familienstreitsachen entsprechend den Vorschriften der ZPO über die Zwangsvollstreckung erfolgt, besteht gemäß § 120 Abs. 2 S. 3 FamFG in den Fällen des § 707 Abs. 1 ZPO und des § 719 Abs. 1 ZPO grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Vollstreckung unter denselben Voraussetzungen einzustellen oder zu beschränken.

Vorliegend kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen der §§ 707, 719 Abs. 1 ZPO gegeben sind. Denn der Antragsgegner hat nicht dargelegt, dass durch die Vollstreckung ein nicht zu ersetzender Nachteil ausgelöst wird. Allein sein Antrag, die sofortige Wirksamkeit des angegriffenen Beschlusses im Hinblick auf das Beschwerdeverfahren aufzuheben, reicht hierfür mangels näherer Darlegungen nicht aus.

Dies gilt umso mehr, als nach Einführung des FamFG unter Berücksichtigung von § 116 Abs. 3 FamFG sich betreffend Unterhaltsforderungen ein nicht zu ersetzender Nachteil nicht mehr zwangsläufig schon damit begründen lässt, dass der Unterhaltsempfänger voraussichtlich wegen Mittellosigkeit nicht mehr zur Rückzahlung des möglicherweise zu Unrecht erhaltenen Unterhalts in der Lage sein wird. Denn der Gesetzgeber hat das im Zivilprozess herrschende System der vorläufigen Vollstreckbarkeit einschließlich der durch die §§ 709, 719 ZPO eröffneten weiten Ermessens- und Abwägungsspielräume bewusst nicht in das FamFG übernommen, sondern durch § 116 Abs. 3 FamFG die sofortige Wirksamkeit von Unterhaltstiteln wegen deren besonderer Bedeutung zur Sicherung des Lebensbedarfs zum Regelfall erklärt und die Einstellung der Vollstreckung aus-

drücklich an das enge Kriterium des nicht zu ersetzenden Nachteils geknüpft. Dass ein Anspruch auf Rückzahlung von überzahltem Unterhalt nicht realisierbar sein kann, ist danach eine normale Folge der Zwangsvollstreckung, weil die zur Sicherung des Lebensbedarfs benötigten Mittel typischerweise vom Unterhaltsbedürftigen verbraucht werden und in der Regel nicht von ihm zurückgezahlt werden können (OLG Hamm FamRZ 2011, 589f.; OLG Hamm, Beschluss vom 06.01.2012 – 10 UF 56/11 m. w. Nw.).

Diese strengen Voraussetzungen des § 120 Abs. 2 FamFG für eine Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung hat der Antragsgegner aber weder dargelegt noch glaubhaft gemacht.

Hinweis der Redaktion:

So auch OLG Hamburg, Beschluss vom 26.04.2012 – 2 UF 48/12 und OLG Hamm, Beschluss vom 30.09.2011 – 10 UF 196/11.